



## Beitragsordnung des Musikvereins Uthingen e.V.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Bei Änderungen im Status eines Mitglieds, die sich auf Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung auswirken, muss eine Änderungsmeldung erfolgen. Diese Änderungsmeldung geht an den Vorsitzenden Verwaltung/ Geschäftsführung, der entsprechende Schritte in die Wege leitet und die Mitteilung ablegt.

Änderungsmeldungen, die nicht nach dem oben beschrieben Verfahren eingehen, sind mit dem Hinweis auf diese Beitragsordnung abzuweisen.

### § 2

#### Mitgliedsbeiträge

##### (1) Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Eine anteilige Erstattung bzw. Verrechnung beim Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Verein ist nicht möglich.

Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres fällig und werden nach der jährlichen Generalversammlung erhoben.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen. Wurde eine Änderung der Bankverbindung nicht mitgeteilt und es ergeben sich daraus beim Beitragseinzug Bankgebühren, so werden diese Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Beitragsfestlegung, wird diese Änderung erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Auch hier gilt der Grundsatz der jährlichen Festlegung.

Beispiele sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ende der Ausbildung

##### (2) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

40 € Mitglieder über 18 Jahre

30 € Ehegattin/ Ehegatte eines Mitglieds

Beitragsfreie Mitglieder sind:

- a) nicht volljährige Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
- b) volljährige Mitglieder, die eine schulische/ berufliche Ausbildung absolvieren, Studierende und Freiwillige Dienste Leistende
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – müssen die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit oder die Beitragsermäßigung unaufgefordert durch entsprechende Bescheinigungen oder schriftliche Erklärung nachweisen.

Liegt ein Nachweis nicht vor, wird zum Beginn des Geschäftsjahres der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Änderung ist erst zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich. Im Streitfall entscheidet der Beirat.

### § 3

#### Probenarbeit und musikalische Aufführungen

##### (1) Orchester

Die Orchester des Musikvereins Uthingen e.V. stehen den Mitgliedern entgeltfrei zur Verfügung. Die Probenarbeit wird als musikalische Ausbildung gesehen.

##### (2) Beitragsfreie Mitglieder

Beitragsfreien Mitgliedern nach §2 (2) a) und b) stehen die Orchester des Musikvereins Uthingen e.V. ebenfalls entgeltfrei zur Verfügung, wenn ein beitragspflichtiges Elternteil Mitglied ist.

### § 4

#### Beistellung von Instrumenten

##### (1) Allgemeines

Den Mitgliedern können Instrumente leihweise zur Verfügung gestellt werden. Beitragsfreien Mitgliedern nach §2 (2) a) und b) können Instrumente ebenfalls leihweise beigestellt werden, wenn ein beitragspflichtiges Elternteil Mitglied ist. Ein Anspruch besteht nicht. Voraussetzung für die Beistellung ist eine schriftliche Vereinbarung, die die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.

##### (2) Festlegung der Gebühren für die Beistellung von Instrumenten

Für jedes zur Verfügung gestellte Instrument werden Gebühren in Höhe von 9 € pro Monat berechnet. Orchestermitglieder oder in einer musikalischen Ausbildung befindliche Mitglieder können über einen Zeitraum von maximal drei Jahren kostenlos ein Instrument ausleihen.